

seins ausdrücklich zu ihrem legitimen Forschungsgegenstand. In den grundlegenden Publikationen der Psychologie,² der Jugendforschung,³ der Soziologie⁴ und der Kriminologie⁵ innerhalb der DDR werden Probleme des Rechtsbewußtseins expressis verbis nicht behandelt. Sowohl Pädagogik⁶ als auch Philosophie⁷ konzentrieren sich vornehmlich auf Fragen des Moralbewußtseins und dringen nicht zu Problembereichen des Rechtsbewußtseins vor.

In der Rechtswissenschaft liegen die Verhältnisse nicht wesentlich anders. Diese Sachlage macht die Notwendigkeit deutlich, Untersuchungen zum Rechtsbewußtsein in Angriff zu nehmen. Es ist hierbei nicht uninteressant zu erfahren, daß auf Initiative der Leitung der Humboldt-Universität zu Berlin *Studenten* die Aufgabe übertragen wurde, im Rahmen eines interdisziplinären Komplexpraktikums Untersuchungen zum Rechtsbewußtsein mittels Fragebogen an verschiedenen Stichproben durchzuführen. Sie werden die Ergebnisse auf der Leistungsschau der Studenten und jungen Wissenschaftler in Leipzig zu Ehren des 150. Geburtstages von Karl Marx vorlegen.

I

Dadurch, daß die Untersuchung des Rechtsbewußtseins in der Vergangenheit in den Forschungsprojekten der DDR stark vernachlässigt wurde, sind auch die theoretischen und methodologischen Grundlagen dieses Untersuchungsgegenstandes noch zu erarbeiten. Dieses Erfordernis beginnt mit begrifflichen Fixierungen und setzt sich über eine gegenstandsspezifische Strukturanalyse bis zu den methodischen Verfahren und der Interpretation der Forschungsergebnisse fort.

Man gewinnt den Eindruck, daß bei den Wissenschaftlern eine gewisse Abneigung gegen den Terminus „Rechtsbewußtsein“ existiert, da dieser so wenig verwandt wird.⁸ Tatsächlich ist dieser Begriff problematisch.

1. Der Begriff des Bewußtseins ist nicht präzise und eindeutig definiert. In den verschiedenen Bereichen der gesellschaftlichen Wirklichkeit und in den verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen wird er unterschiedlich verwandt und gefaßt. Eine grobe Übersicht zeigt, daß in den psychologischen Wissenschaftsdisziplinen, der Philosophie und der Psychiatrie zumindest sieben verschiedene Bedeutungen des Bewußtseins existieren.⁹ Die Ursache hierfür liegt nicht in erster Linie darin, daß verschiedene Sachverhalte mit dem gleichen Begriff belegt worden sind, sondern darin, daß der Sachverhalt, der mit dem Begriff „Bewußtsein“ angezielt wird, in sich selbst komplex strukturiert und vieldimensioniert ist. Je nach Abstraktionsgrad, Aspektbetrachtung oder Gegenstandsspezifika werden bestimmte Merkmale des Sachverhalts mit diesem Begriff bezeichnet.

Die wissenschaftliche Analyse des Rechtsbewußtseins wird dadurch erschwert.

4 Vgl. u. a. Einführung in die soziologische Forschung, Berlin 1966.

5 Vgl. E. Buchholz / R. Hartmann / J. Lekschas, Sozialistische Kriminologie, Berlin 1966.

6 Vgl. z. B. J. Raasch, „Untersuchungen zur Entwicklung des moralischen Urteils bei Kindern der Unterstufe“, Pädagogik, 1960, 2. Beiheft, S. 2 ff.

7 Vgl. bes. W. Eichhorn I, Wie ist Ethik als Wissenschaft möglich?, Berlin 1965;

F. Loeser, Deontik. Planung und Leitung der moralischen Entwicklung, Berlin 1966.

8 Vgl. es ist aufschlußreich, daß keine der genannten Arbeiten den Begriff „Rechtsbewußtsein“ in ihr Stichwortverzeichnis aufnehmen konnte, wie übrigens auch für die „Marxistische Philosophie“ (Lehrbuch, Berlin 1967) das Rechtsbewußtsein — zumindest dem Begriff nach — nicht zu existieren scheint.

9 Vgl. dazu R. Hartmann / H. Dettenborn / H.-H. Fröhlich, „Nochmals: Zum Begriff der Schuld als gesellschaftlich verantwortungslose Entscheidung zur Tat“, Neue Justiz, 1967, S. 218 ff.